



**Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Sinsheim (Kernstadt)
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in seiner Sitzung am 16.12.2011 folgende Neufassung der Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Bereich der Innenstadt der Stadt Sinsheim, die durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen oder Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr.

§ 2

Parkzonen

Die Parkzonen umfassen folgende öffentliche Wege und Plätze (Parkflächen):

Zone 1

Kirchplatz und Grabengasse (parallel Am Bachdamm).

Zone 2

Am unteren Tor, Blaue Turmgasse, Friedrichstraße, Karlsplatz, Muthstraße und Werderstraße (zwischen Wilhelmstraße und Weihergäßchen).

Zone 3

Freitagsgasse und Werderstraße (zwischen Weihergäßchen und Karl-Wilhelmi-Straße).

§ 3

Gebührensätze

Die Parkgebühren betragen:

- für die in § 2 bezeichneten Parkflächen Zone 1 je 30 Minuten 1,00 €,
- für die in § 2 bezeichneten Parkflächen Zone 2 je 20 Minuten 0,20 €,
- für die in § 2 bezeichneten Parkflächen Zone 3 je 30 Minuten 0,20 €.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken eines Fahrzeugs auf gebührenpflichtigen Parkflächen.

Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf gebührenpflichtigen Parkflächen parkt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.04.2001 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Sinsheim, den 19.12.2011

gez.
Rolf Geinert
Oberbürgermeister